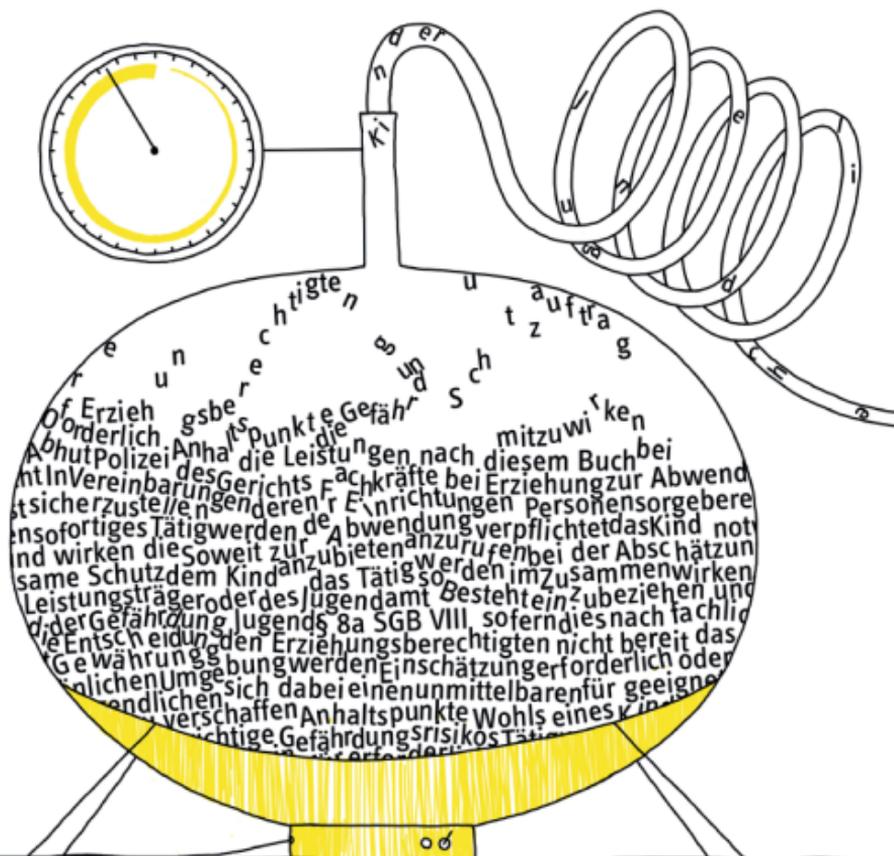
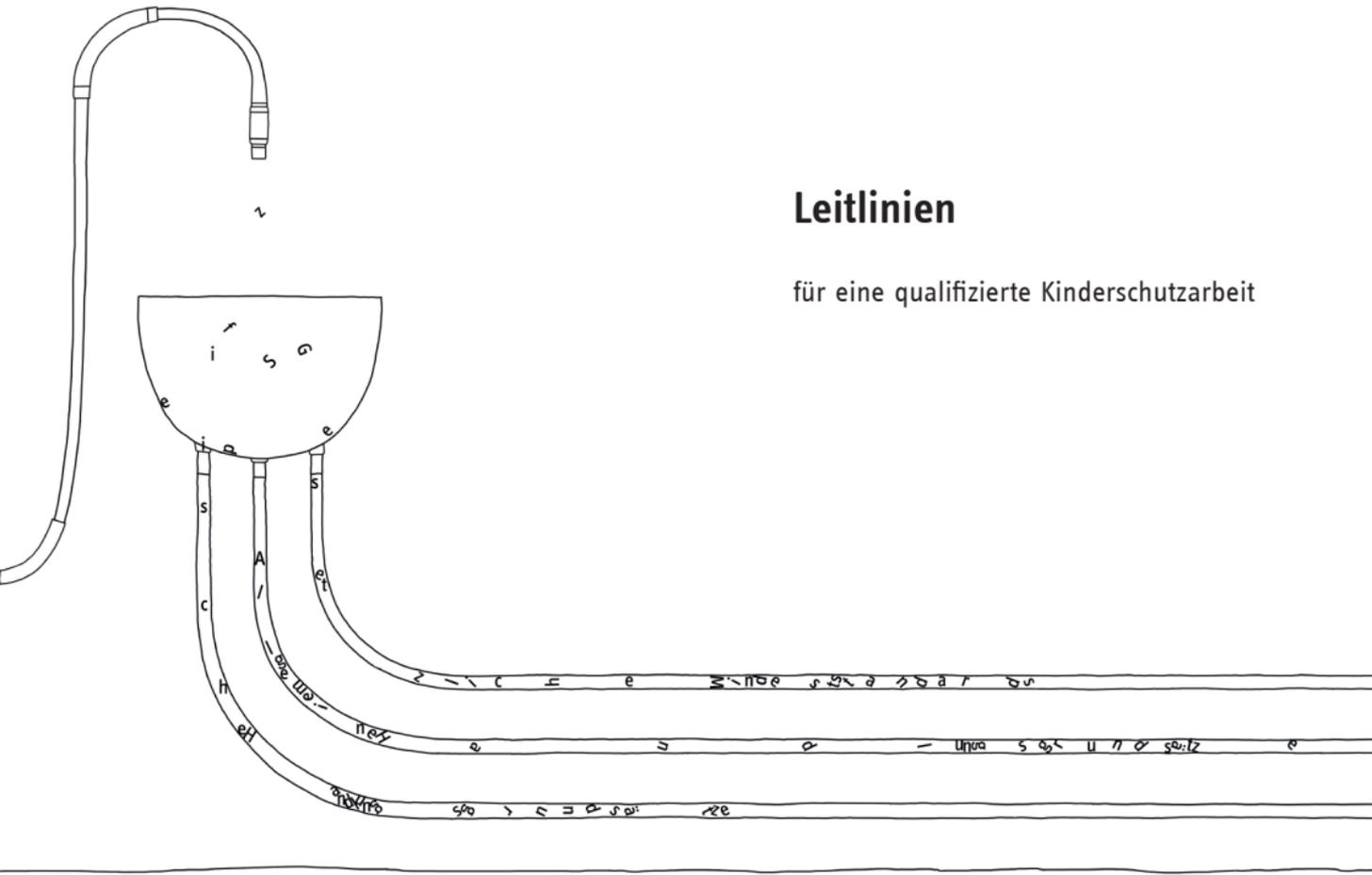


Leitlinien

für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit



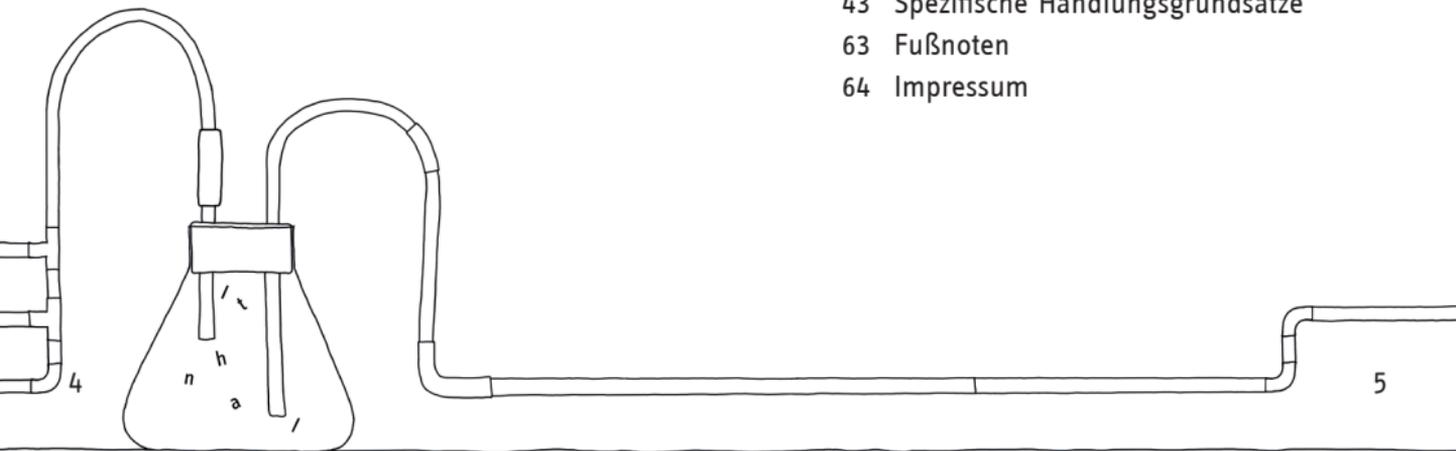


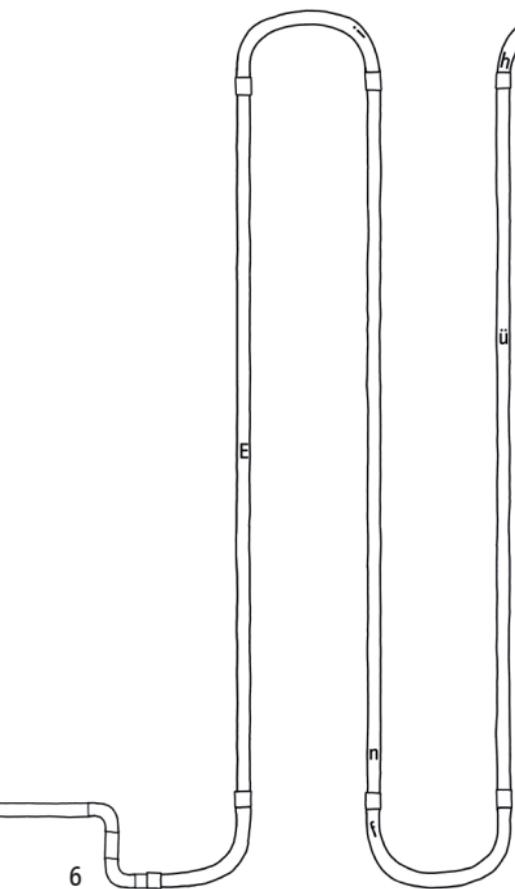
Leitlinien

für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

Inhalt

- 5 Einführung
- 7 Leitsätze
- 13 Allgemeine Handlungsgrundsätze
- 23 Gesetzliche Mindeststandards
- 43 Spezifische Handlungsgrundsätze
- 63 Fußnoten
- 64 Impressum



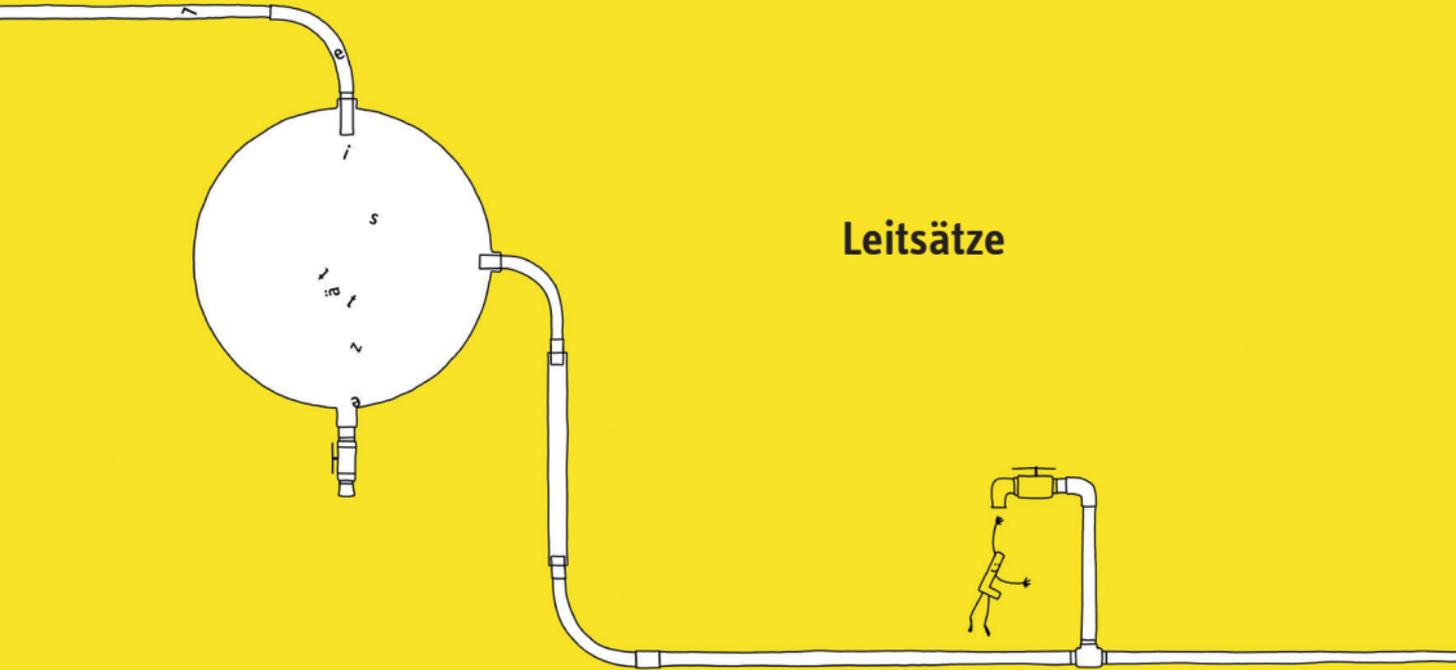


Einführung

Leitlinien für die Kinderschutzarbeit dienen der Verbesserung der Handlungssicherheit aller Fachkräfte und unterstützen so die Gewährleistung der Fachlichkeit von Einschätzungen und Entscheidungen. Zudem ist eine Reihe von fachlichen Leitlinien durch entsprechende rechtliche Regelungen gesetzlich bestimmt und tragen in diesem Sinne zur Rechtssicherheit im Handeln der Fachkräfte bei.

Die vorliegenden Leitlinien sollen die Fachkräfte dabei unterstützen, um den Anforderungen ihrer Arbeit – insbesondere mit dem Ziel der Sicherung des Kindeswohls – besser und zielgerichteter gerecht werden zu können.

Leitsätze



Elternrecht und Elternpflicht

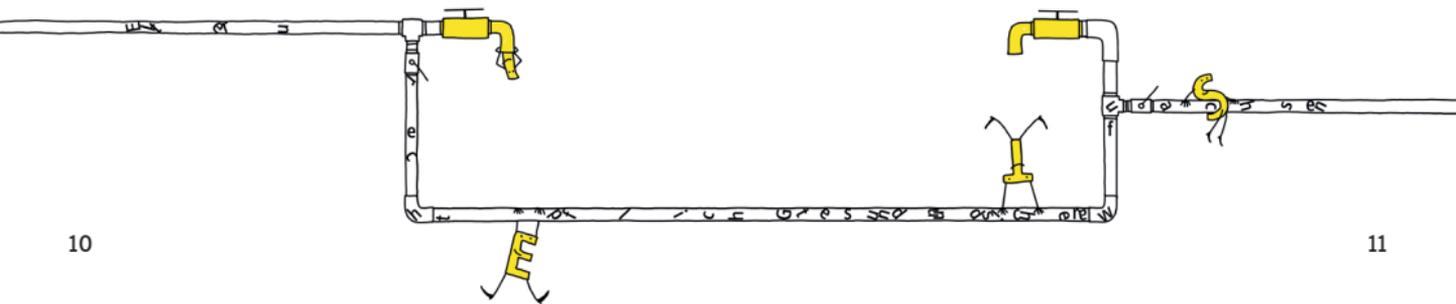
Alle Eltern haben das grundgesetzlich bestimmte Recht und die Pflicht, ihre Kinder eigenverantwortlich zu pflegen und zu erziehen.

(gem. Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

Gesund und sicher aufwachsen

Kinder und Jugendliche aller Kulturen und Ethnien haben das Recht, gesund und sicher aufzuwachsen.

Kein Kind hat einen Rechtsanspruch auf „ideale Eltern“ und/oder auf eine „optimale Förderung und Erziehung“ – jedoch auf Unversehrtheit.¹

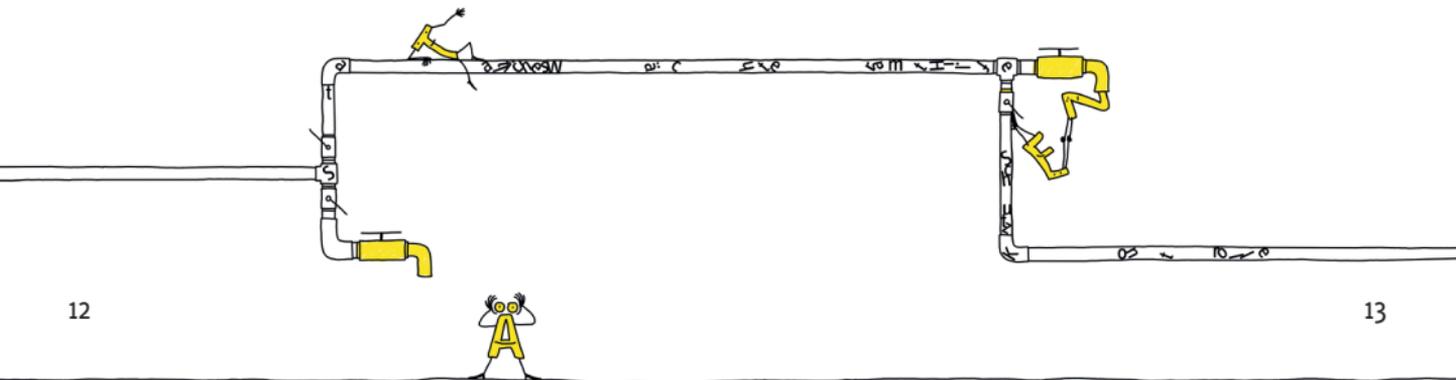


Staatliches Wächteramt

Das staatliche Wächteramt beschränkt sich auf die Abwehr (Reaktion) und auf die Gewährung von Unterstützung sowie Hilfe zur Vermeidung (Prävention) von Gefahren.¹

Hilfe, Schutz und Kontrolle

Die Sicherung des Kindeswohls oder der Kinderschutz ist in Bezug auf das Handeln der Fachkräfte immer durch die Einheit von Hilfe und/oder Kontrolle und ggf. von Intervention geprägt.

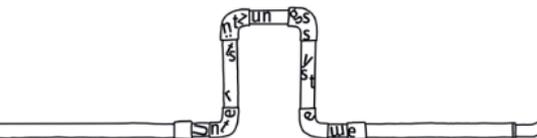




Allgemeine Handlungsgrundsätze

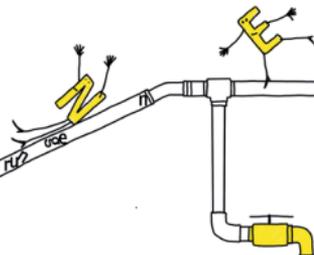
3. Kenntnisse über Unterstützungssysteme

Fachkräfte sollen sich aktiv Kenntnisse über Unterstützungssysteme, insbesondere in Bezug auf kultur- und migrationsgeprägte Familiensysteme verschaffen und diese ggf. partizipativ und aktivierend zum Schutz von Kindern anwenden.



4. Vorurteile und Diskriminierungen beachten

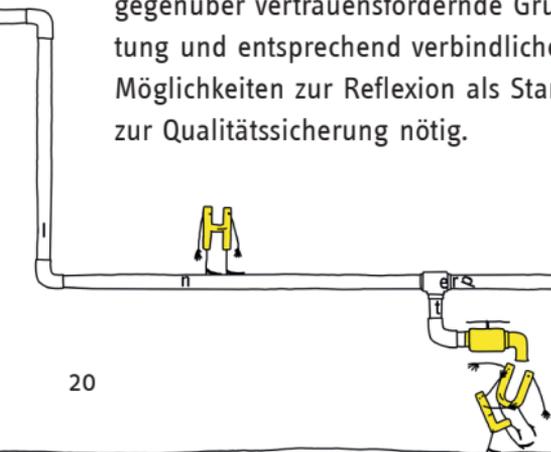
Bei der Bewertung von Gefährdungsrisiken sollen auch soziale Faktoren, die durch Vorurteile und Diskriminierung bedingt sein können, beachtet werden.



5. Missverständnisse und Interpretationen sind wahrscheinlich

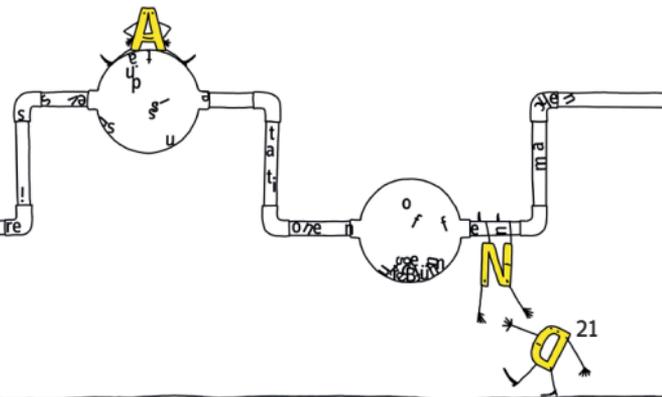
In der Arbeit mit allen Familien ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass sozialisations-, kultur- und migrationsbedingte Missverständnisse und Missinterpretationen wahrscheinlich sind. Diesbezüglich sind eine selbstkritische und eine den Eltern gegenüber vertrauensfördernde Grundhaltung und entsprechend verbindliche Möglichkeiten zur Reflexion als Standard zur Qualitätssicherung nötig.

20



6. Befürchtungen offen machen

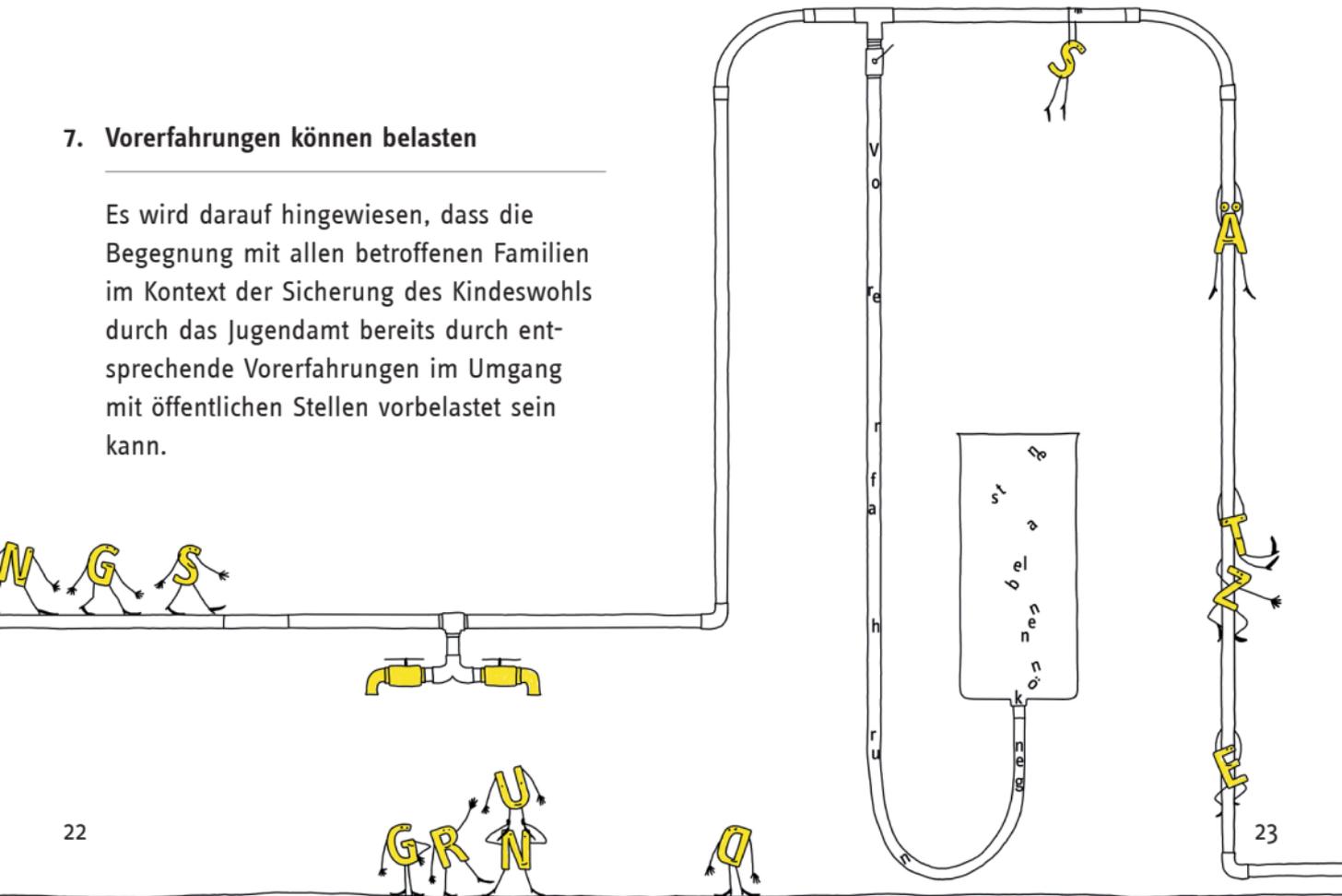
Befürchtungen der Fachkräfte, durch das eigene Handeln zum Schutz eines Kindes unter Vorwürfe eines ungerechtfertigten Eingriffs in das Elternrecht zu geraten, sollen sowohl in Richtung der Betroffenen als auch in der eigenen Organisation offen gemacht werden.



21

7. Vorerfahrungen können belasten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begegnung mit allen betroffenen Familien im Kontext der Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt bereits durch entsprechende Vorerfahrungen im Umgang mit öffentlichen Stellen vorbelastet sein kann.

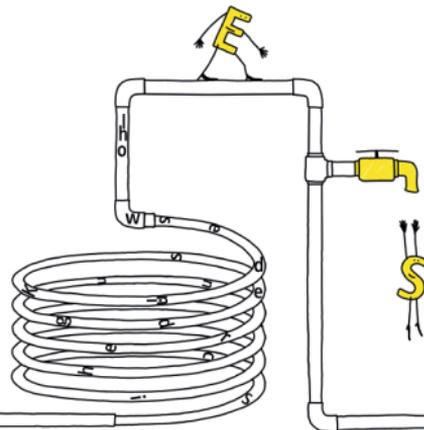


8. Gesetze gelten für alle gleich

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kinderschutzarbeit sind für alle Kinder und Jugendlichen gleich und in gleichem Maße Grundlage, um Eltern (im Weiteren immer im Sinne sorgeberechtigter Mütter, Väter, Vormünder*Vormundinnen, Pfleger*innen) zu helfen und das Kindeswohl zu sichern.
(gem. Haager Kinderschutzübereinkommen Artikel 2)

9. Grundgesetzlicher Auftrag: Sicherung des Kindeswohls

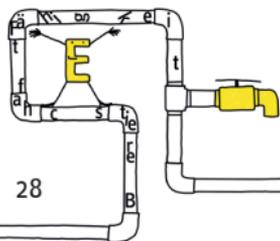
Kinderschutz ist ein grundgesetzlicher Auftrag an die staatliche Gemeinschaft.
(gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz)



10. Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern

Insbesondere die Bereitschaft und die Fähigkeit der Eltern, riskante Lebenssituationen als solche zu erkennen und das Wohl ihres Kindes eigenverantwortlich zu schützen, sind die beiden entscheidenden Indikatoren im Rahmen der Risikoeinschätzung.

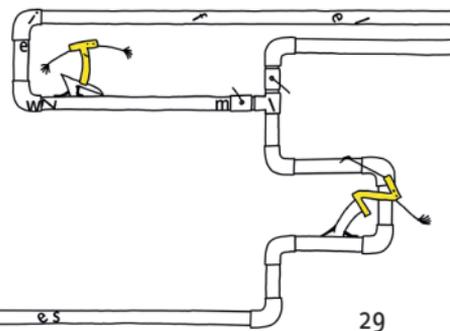
(gem. § 1666 Abs. 1 BGB)



11. Im Zweifel zum Wohle des Kindes

Im Zweifelsfall sollte eine Entscheidung immer zum Wohle des Kindes und damit ggf. auch zunächst gegen den Willen bzw. das Recht der Eltern getroffen werden.

(gem. § 1666 Abs. 1 BGB)



12. Gefährdungseinschätzung als Auftrag

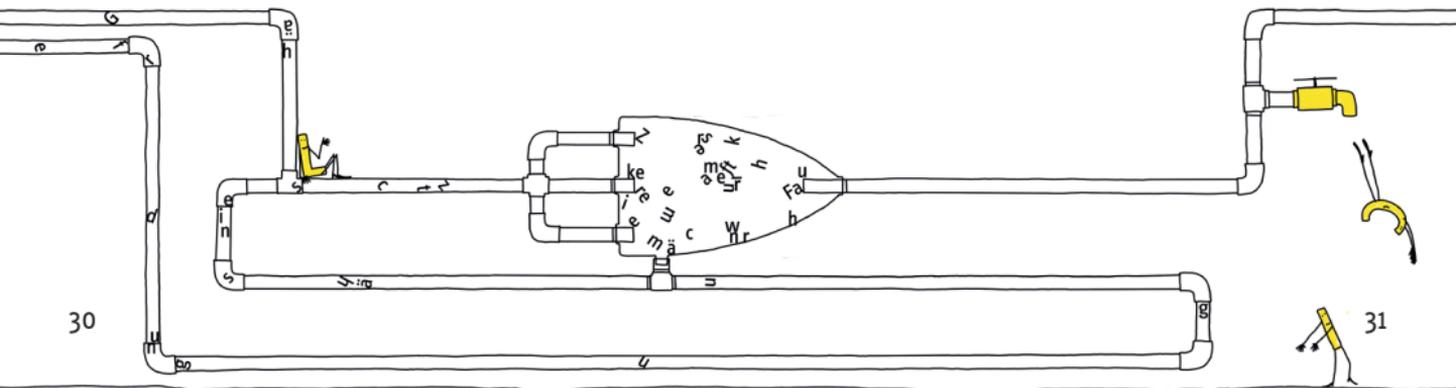
Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(gem. § 8a Abs. 1 bzw. 4 SGB VIII)

13. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Die Risikoeinschätzung ist immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und/oder unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und ist in diesem Sinne ggf. interdisziplinär abzusichern.

(gem. § 8a Abs. 1 bzw. 4 SGB VIII)



14. Persönlicher Eindruck vom Kind

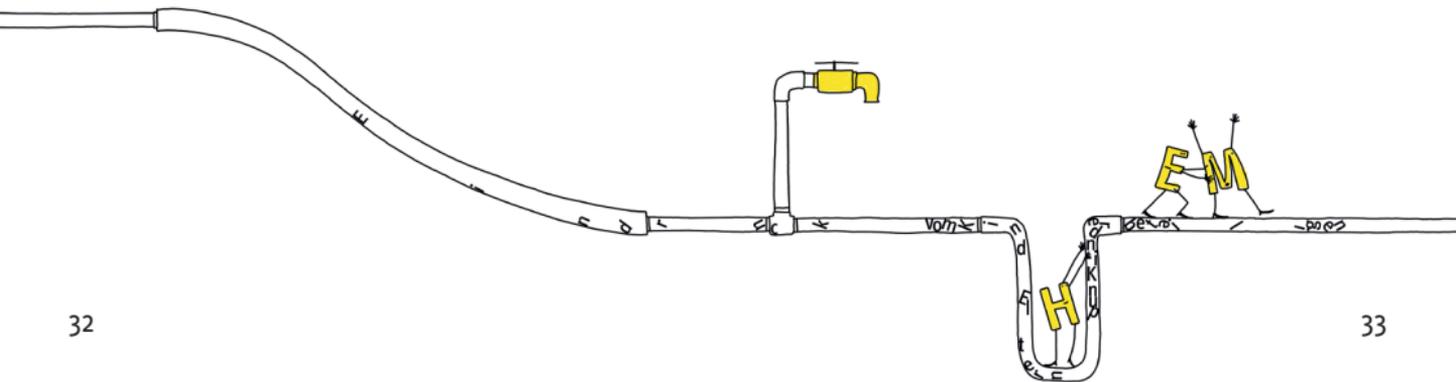
Sofern es nach fachlicher Einschätzung für erforderlich gehalten wird, soll sich die Fachkraft des Jugendamtes einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung verschaffen.

(gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

15. Eltern und Kinder beteiligen

Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird, haben das Jugendamt, der freie Träger oder eine andere staatliche Stelle die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

(gem. § 8a Abs. 1 und 4 SGB VIII und § 4 KKG)

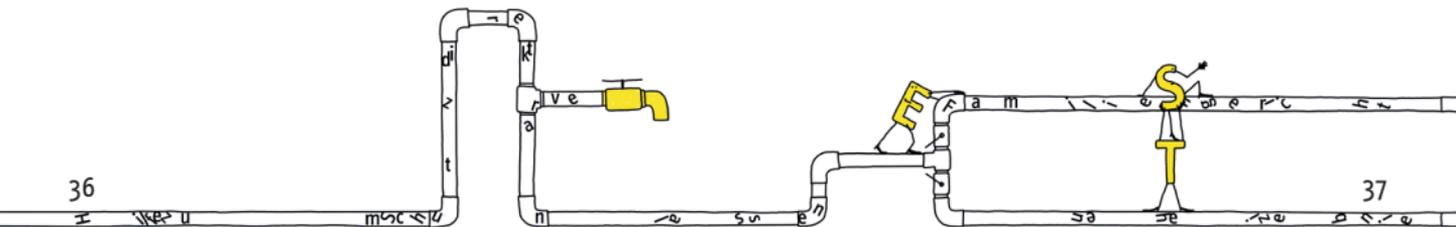


18. Hilfe zum Schutz direkt veranlassen

Ist ein sofortiges Tätigwerden zum Schutz eines Kindes erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet die Fachkraft des Jugendamtes die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII)

36



19. Familiengericht einbeziehen

Sollten die eigenen Möglichkeiten sowie die des Jugendamtes zum Schutz des Kindes nicht ausreichen, so ist durch das Jugendamt das Familiengericht einzubeziehen.

(gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII)

Alle Träger von Diensten und Einrichtungen haben in diesem Sinne auch die Möglichkeit, sich eigenverantwortlich an das Familiengericht zu wenden, wenn die Gefahr für ein Kind nicht anders abgewendet werden kann.

37

20. Jugendamt informieren

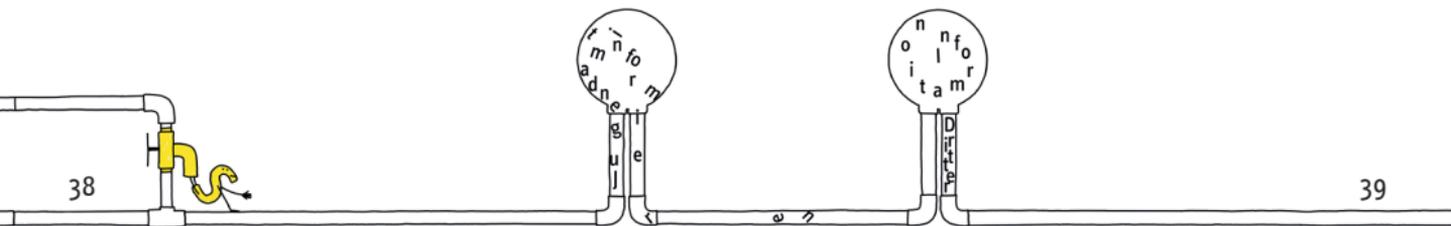
Wenn die aktuell angebotene bzw. genutzte Hilfe (nicht nur Hilfe zur Erziehung) oder der gewährte Schutz nicht ausreichen, um das Kindeswohl zu gewährleisten, besteht eine gesetzlich bestimmte Informationspflicht des freien Trägers der Jugendhilfe an das Jugendamt oder für bestimmte Berufsheimnisträger*innen² eine entsprechende Mitteilungsbefugnis.

(gem. § 8a Abs. 4 SGB VII bzw. § 4 Abs. 3 KKG)

21. Information Dritter als Pflicht und Befugnis

Wenn bei einer vermuteten und ungeklärten oder bestehenden Gefährdung kein Kontakt mehr zum Kind oder zur Familie gegeben und nicht mehr herzustellen ist, besteht für alle Träger von Angeboten oder Diensten eine gesetzlich bestimmte Informationspflicht bzw. Mitteilungsbefugnis an das Jugendamt.

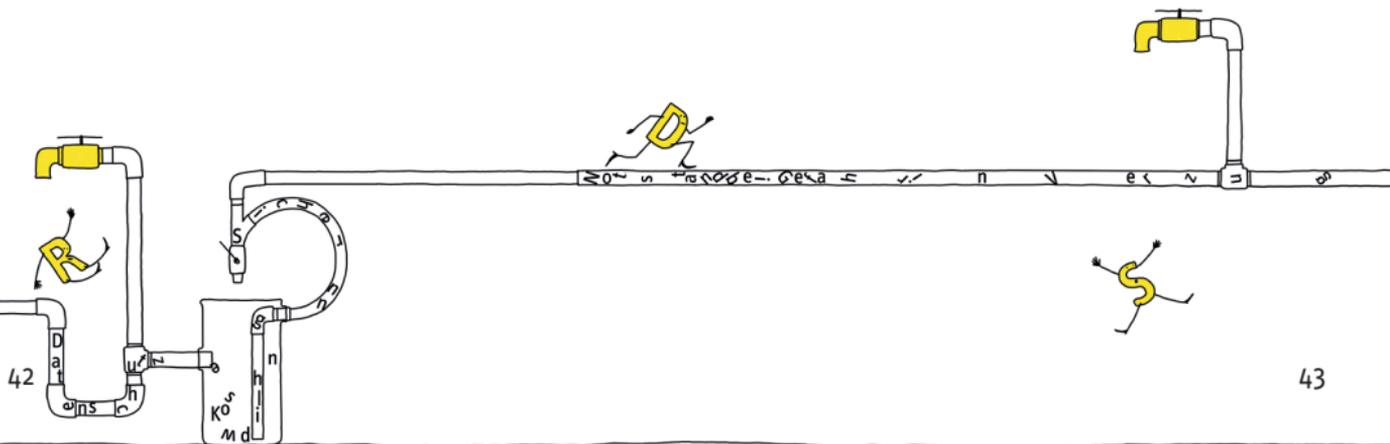
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VII bzw. § 4 Abs. 3 KKG)



24. Datenschutz und Sicherung des Kindeswohls

Der Datenschutz steht in keiner Weise dem Kinderschutz hinderlich entgegen. In diesem Sinne gibt es keine datenschutzrechtliche Regelung, die es verhindern könnte, ein Kind vor einer Gefahr zu schützen.

(gem. §§ 61 ff. SGB VIII und § 34 StGB)



25. Notstand bei Gefahr in Verzug

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Leib eines Kindes eine Tat begeht, um die Gefahr vom Kind abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig.

(gem. § 34 StGB)



Spezifische Handlungsgrundsätze

26. Alter des Kindes beachten

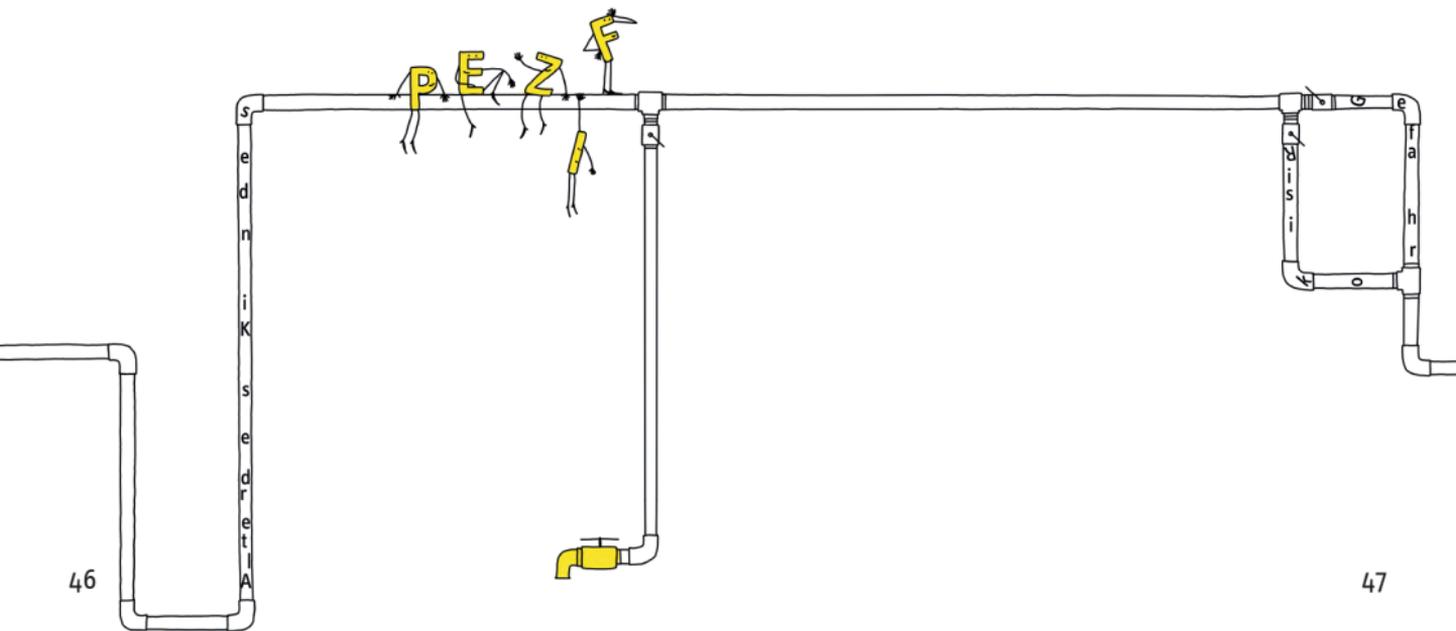
Je jünger das Kind, umso größer das Gefährdungsrisiko.

46

27. Risiko vs. Gefahr

Nicht jedes Risiko stellt immer auch eine Gefahr für das Kindeswohl dar.

47

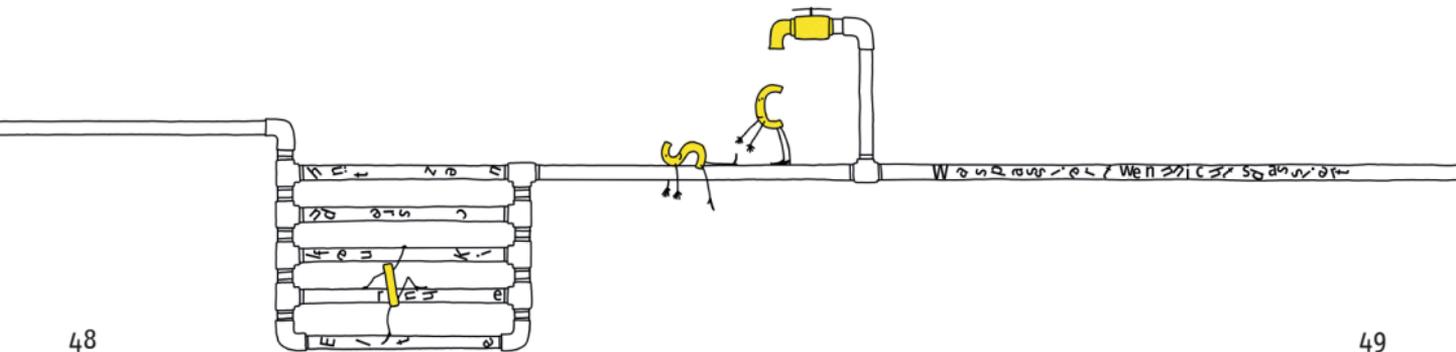


28. Eltern helfen! Kinder schützen!

Eltern helfen, um deren soziale, intellektuelle und ökonomische Kompetenzen zu stärken, ist der wirkungsvollste Kinderschutz.

29. Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe sowie Hilfe zur Entlastung und zum Schutz sind wirkungsvolle und erprobte Ansätze, riskanten Alltagssituationen zu begegnen.



30. Ressourcencheck

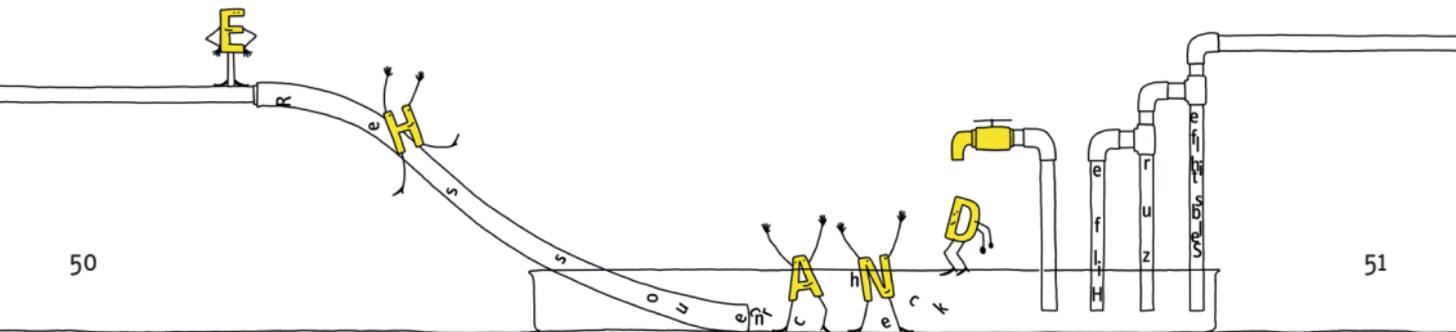
Je weniger Ressourcen in und um die Familien gegeben sind, umso wahrscheinlicher ist das Gefährdungsrisiko.

50

31. Was passiert, wenn nichts passiert?

Hilfe und Schutz für Kinder und Jugendliche sind nach dem Grundsatz zu gewähren: Was passiert, wenn nichts passiert?

51

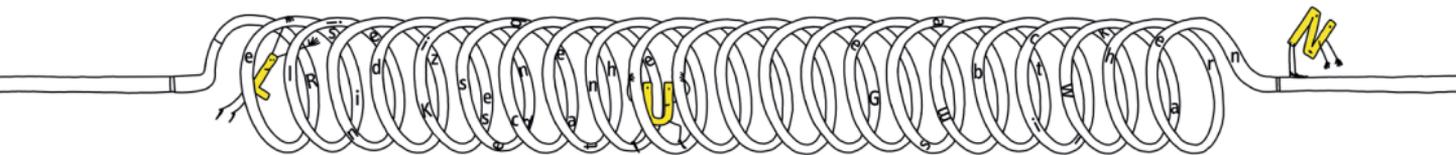


32. Resilienz des Kindes beachten

Die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Resilienz eines Kindes hilft bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos.

33. Gesamtblick wahren

Eine qualifizierte Risikoeinschätzung bezieht sich immer auf das gesamte Familiensystem und beschränkt sich nicht nur auf gewichtige Anhaltspunkte aus einer Wahrnehmung oder Meldung.

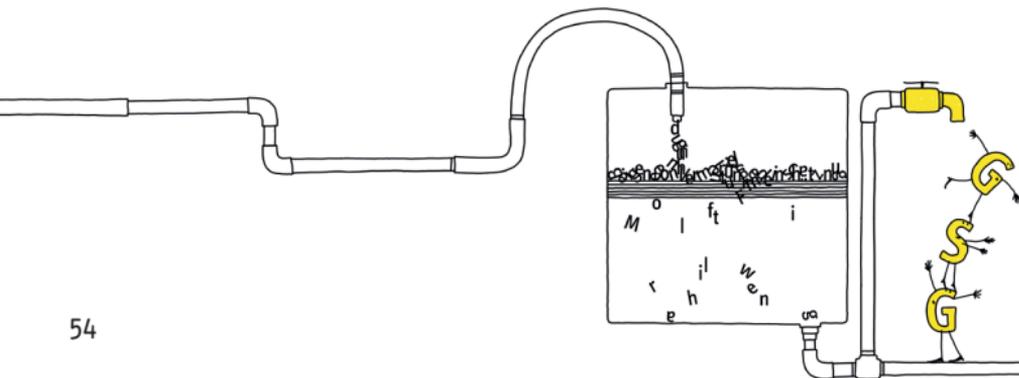


34. Es gilt: eigene Beurteilung ohne Vermutung und Fremdeinschätzung

Eine qualifizierte Risikoeinschätzung ist frei von Vermutungen, übernimmt keine fremden Einschätzungen und basiert ausschließlich auf einer eigenen fachlichen Bewertung.

35. Moral hilft wenig

Persönliche Normen, Werte und Moralvorstellungen als Handlungsmaßstab führen in der Kinderschutzarbeit nicht zu fachlich fundierten Einschätzungen. Jedoch braucht es neben spezifischer Kompetenzen auch eine fachlich geprägte Grundhaltung der Fachkräfte.

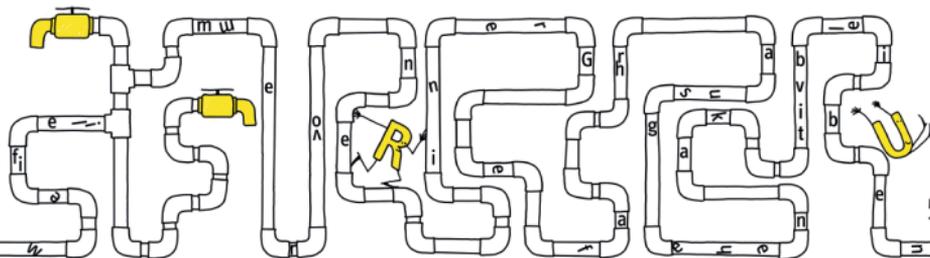


36. Im Zweifel immer von einer Gefahr ausgehen

So lange gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefahr des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden können, sollte von einer möglichen Gefährdung ausgegangen werden.

37. Klären heißt: aktiv bleiben!

Kann ein Risiko nicht zweifelsfrei im Sinne einer Gefährdung eingeschätzt oder ausgeschlossen werden, muss die zuständige Fachkraft klärend aktiv bleiben.



38. Vertrauensschutz wertschätzen

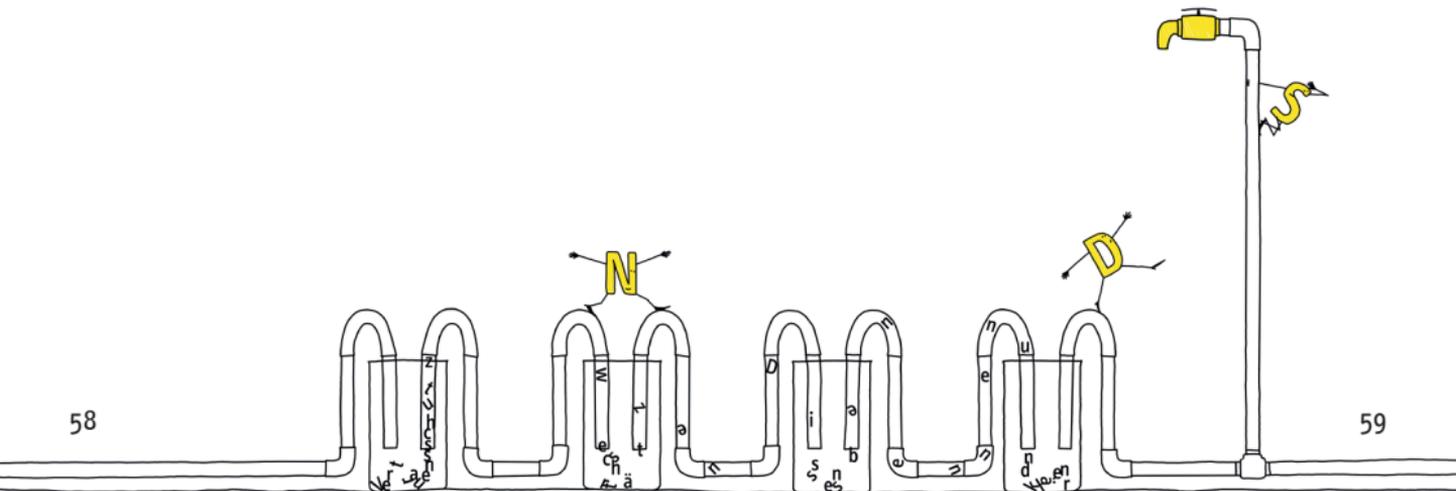
Der Vertrauensschutz stellt als Spannungsfeld im Sinne einer Abwägung zwischen Kindeswohl und Elternrecht ein hohes Gut in der Kinderschutzarbeit dar.

58

39. Dissens benennen und klären

Jeder Dissens, der im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls entsteht, ist offenzulegen und zu klären.

59

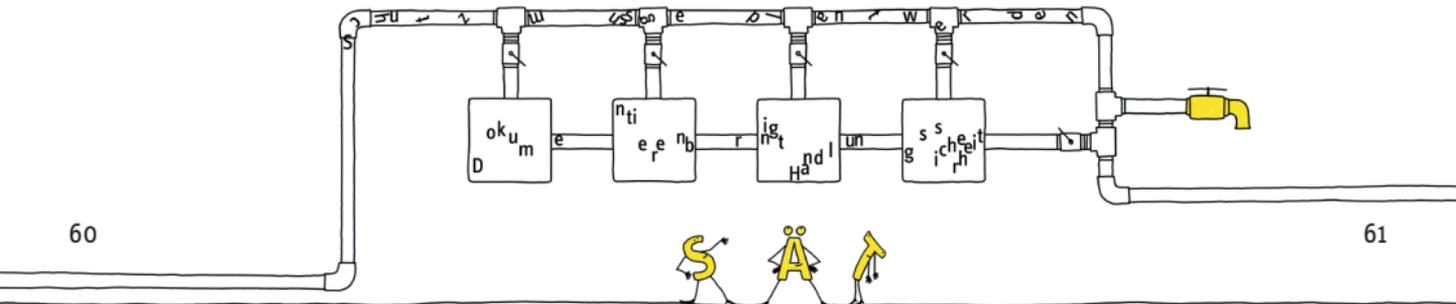


40. Dokumentieren bringt Handlungssicherheit

Fachkräfte dokumentieren ihr Handeln lückenlos und halten es so jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar.

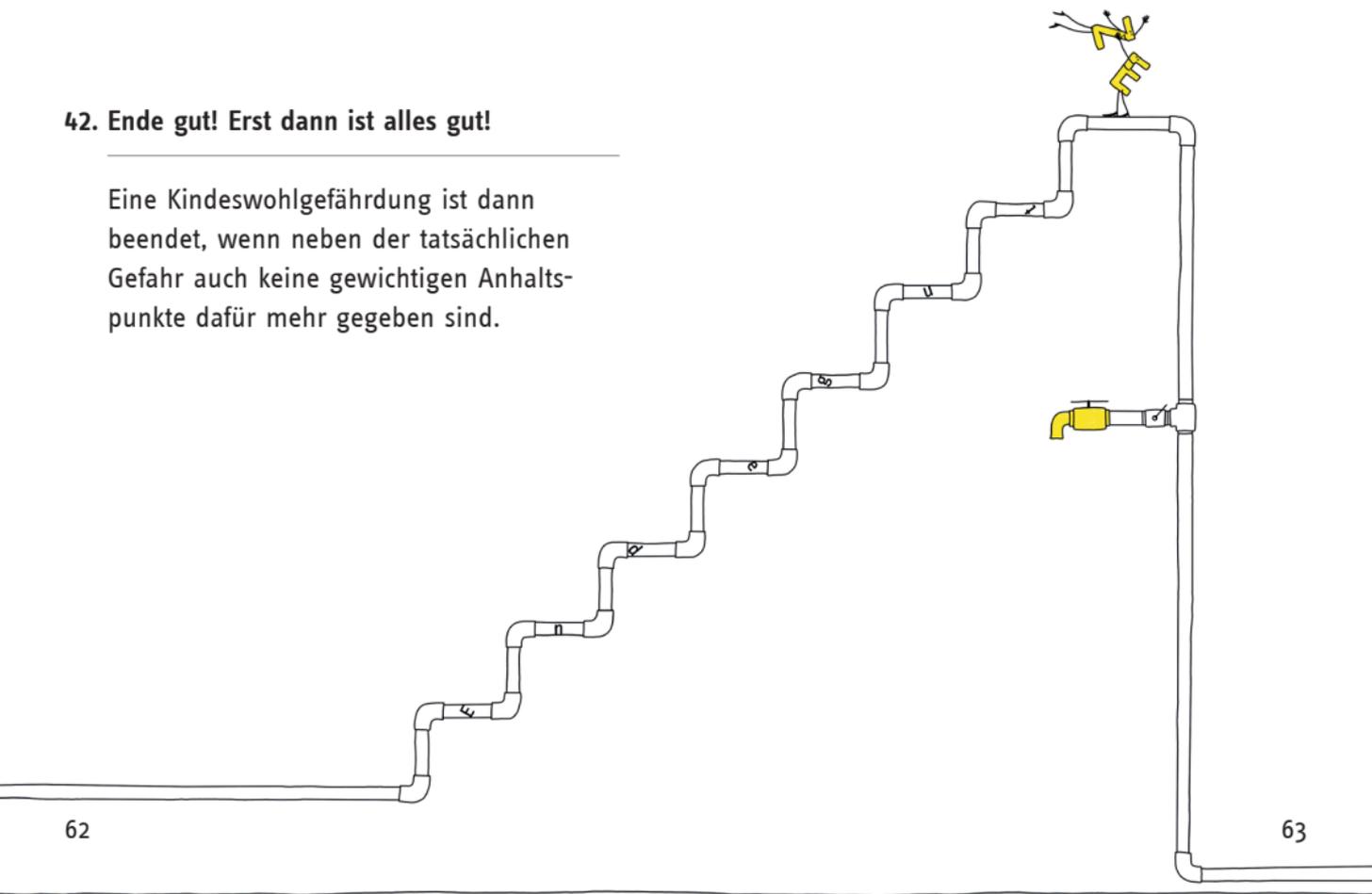
41. Auch der Schutz muss geplant werden!

Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls bzw. zum Schutz eines Kindes werden schriftlich in einem Schutzplan nach dem Grundsatz „WER macht WAS bis WANN mit WEM und ggf. mit WELCHEN Folgen“ festgehalten.



42. Ende gut! Erst dann ist alles gut!

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann beendet, wenn neben der tatsächlichen Gefahr auch keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür mehr gegeben sind.



Fußnoten

- ¹ Dabei gehört es nicht zum staatlichen Wächteramt, für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen; vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes. (OLG Hamm, 8. FamS, Beschluss v. 10. 09. 2003 – 8 UF 32/03)
- ² Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Impressum

Aktuell Sonderausgabe

Leitlinien für eine qualifizierte Kinderschutzarbeit

1. Auflage Januar 2019

Idee und Realisierung:

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH

Redaktionelle Bearbeitung:

Hans Leitner, Johannes Reime und Jenny Troalic, Start gGmbH

Covergestaltung und Illustration:

Andrea Riebe und Raik Lüttke

Druck:

Altstadt-Druck GmbH

Die Erstellung dieser Broschüre wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz realisiert und gefördert.

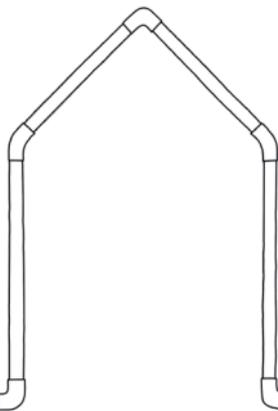
Unterstützen Sie die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg mit Ihrer Spende:

Sonderkonto Start gGmbH – Kinderschutzfonds

IBAN: DE24 1605 0000 3740 0374 65

BIC: WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse



in Trägerschaft von:



gefördert durch:



im Rahmen der:



unterstützt vom:



